



GEORG AUSTEN STIFTUNG SOLIDARITÄT

Satzung in der Fassung vom 23.8.2011

Präambel

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V. ist eines der größten katholischen Hilfswerke in Deutschland. Von der Deutschen Bischofskonferenz ist es mit der Förderung der Diaspora-Seelsorge beauftragt und es nimmt diese Aufgabe seit über 160 Jahren wahr. Als „Werk der Glaubensweitergabe und der Solidarität“ sammelt das Bonifatiuswerk Spenden und stellt diese den Diaspora-Gemeinden als „Hilfe zur Selbsthilfe“ objekt- und projektgebunden zur Verfügung. Wo katholische Christen eine Minderheit darstellen, wo sie verstreut über weite geographische Gebiete leben und wo sie durch große Entfernungen voneinander getrennt sind - da stellt sich das Bonifatiuswerk helfend an ihre Seite. Die "Georg Austen Stiftung Solidarität" will diese Arbeit insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit solidarisch unterstützen.

§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „Georg Austen Stiftung Solidarität“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird vom Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., einem rechtsfähigen gemeinnützigen Verein mit Sitz in Paderborn, im folgenden Treuhänder genannt, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert Projekte und Einrichtungen, die den Grundvollzügen der Liturgie, Verkündigung, Koinonia und Diakonie in der Diaspora dienen und die im In- und Ausland in Trägerschaft des Bonifatiuswerkes e.V. oder in dessen Kooperation realisiert werden. Die Stiftung verfolgt damit unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigte kirchliche Zwecke.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Projekten der Diakonie in der Diaspora für Kinder- und Jugendliche (z.B. Jugendzentren und Beratungsstellen; Straßenkinderprojekte; Kinderhospize; Einrichtungen für werdende und alleinerziehende Mütter; Projekte der Begegnung von Jung und Alt, z.B. Mehrgenerationenhäuser; Förderung von pastoralem Personal in Kinder- und Jugendeinrichtungen und -projekten; Förderung von internationalem Austausch).
- (3) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt die vorbezeichneten Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der unter Abs. 1-2 genannten steuerbegünstigten Zwecke und Maßnahmen einer anderen Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (5) Bei der Förderung von ausländischen Projekten durch Einrichtungen in Deutschland werden Körperschaften bedacht, die selbst steuerbegünstigt sind. Bei der direkten Förderung von gemeinnützigen Projekten im Ausland bedient sich die Stiftung Hilfspersonen.
- (6) Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 sind zulässig (§ 58 Nr. 2 AO), dürfen jedoch nicht überwiegen.

§ 3 Einschränkung

- (1) Die „Georg Austen Stiftung Solidarität“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht bei Stiftungsgründung aus einem Barkapital von Euro 27.000,--. Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt dem Treuhänder. Dieser hat das Vermögen gesondert von seinem Vermögen zu verwalten.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Umschichtungsgewinne können nach Vorgabe des Vorstands der „Georg Austen Stiftung Solidarität“ dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand des Bonifatiuswerkes e.V. hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „Georg Austen Stiftung Solidarität“ aufzustellen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung hat ein Gremium, den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Gründungsvorstand besteht aus einem Mitglied. Der Gründungsvorstand ist: Monsignore Georg Austen. Die Amtszeit des Gründungsvorstands ist die Lebenszeit des Vorstandes. Der Vorstand kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.
- (3) Nach dem Ausscheiden des Gründungsvorstands besteht der Stiftungsvorstand aus drei Mitgliedern: dem amtierenden Generalsekretär des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e.V. und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Präsidenten des Bonifatiuswerkes berufen und abberufen werden. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen und benennt ein Vorstandsmitglied als alleinigen Ansprechpartner des Treuhänders.

- (4) Sollte hinsichtlich der Vermögenssorge für ein Vorstandsmitglied ein Bevollmächtigter oder ein Betreuer bestellt worden sein, scheidet das Vorstandsmitglied automatisch aus dem Vorstand aus.
- (5) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- (6) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der „Georg Austen Stiftung Solidarität“ liegen in der Kontrolle des Treuhänders und in der Wahrnehmung der Rechte der „Georg Austen Stiftung Solidarität“.
- (7) Der Vorstand der „Georg Austen Stiftung Solidarität“ kann als weiteres Gremium einen Stiftungsrat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Rates festzuhalten, die der Vorstand erlässt.

§ 8 Treuhandverwaltung

- (1) Das Bonifatiuswerk e.V. hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die „Georg Austen Stiftung Solidarität“ eine Basisverwaltung zu erbringen beziehungsweise von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:

- a. Die Kontoführung der „Georg Austen Stiftung Solidarität“
- b. Die Finanzbuchhaltung der „Georg Austen Stiftung Solidarität“
- c. Die Erstellung einer Jahresrechnung
- d. Die Standard-Vermögensanlage
- e. Der Kontakt zum Finanzamt inklusive Vorbereitung der Prüfung

Das Bonifatiuswerk e.V. hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen, bzw. von Dritten erstellen zu lassen. Das Erstellen der Zuwendungsbestätigung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet. Dem Vorstand der „Georg Austen Stiftung Solidarität“ kann durch schriftlichen Auftrag des Bonifatiuswerk e.V. bzw. des von ihr beauftragten Dritten das Recht eingeräumt werden, Zuwendungsbestätigungen selbst auszustellen.

- (2) Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der „Georg Austen Stiftung Solidarität“ gegenüber dem Treuhänder das Recht zu entscheiden, auf welche Projekte die Stiftungsgelder verteilt werden.
- (3) Der Treuhänder handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 9 Kündigung

Sowohl der Stifter als auch der Vorstand der „Georg Austen Stiftung Solidarität“ sowie der Treuhänder durch den Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied des Bonifatiuswerkes e.V. haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Bei einer Kündigung durch den Vorstand der „Georg Austen Stiftung Solidarität“ ist zu Lebzeiten des Stifters dessen Zustimmung erforderlich. Nach dem Tod des Stifters ist eine Kündigung durch den Vorstand der „Georg Austen Stiftung Solidarität“ ausgeschlossen. Der Vorstand der „Georg Austen Stiftung Solidarität“ kann vor Zugang der Kündigung oder gleichzeitig einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der „Georg Austen Stiftung Solidarität“ übertragen wird. Wird bis zum Zugang der Kündigung kein neuer Treuhänder benannt, wird die Stiftung automatisch aufgelöst. Wird das Treuhandverhältnis durch den Treuhänder gekündigt, kann der Vorstand der Stiftung innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung einen neuen Treuhänder benennen. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein neuer Treuhänder benannt, wird die Stiftung aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann fristlos vom Treuhänder gekündigt werden, wenn der Stifter oder der Vorstand der „Georg Austen Stiftung Solidarität“ gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößt oder verfassungsfeindlichen Organisationen angehört. Eine Kündigung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können mittels einstimmigen Beschlusses vom Vorstand der „Georg Austen Stiftung Solidarität“ mit Zustimmung des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes des Bonifatiuswerkes e.V. durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Zu Lebzeiten des Stifters ist dessen Zustimmung erforderlich. Nach dem Tod des Stifters sind Satzungsänderungen möglich, sofern sie nicht den Stiftungszweck (§ 2), die Regelung über die Satzungsänderung (§10) oder die durch den Vermögensanfall begünstigte Körperschaft betreffen (§ 11). Eine Satzungsänderung ist jedoch möglich, wenn der Stiftungszweck nicht mehr realisierbar oder die durch den Vermögensanfall begünstigte Körperschaft nicht mehr vorhanden ist. Die Satzungsänderung muss in einer vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied des Bonifatiuswerkes e.V. und vom Vorstand der „Georg Austen Stiftung Solidarität“ sowie, falls erforderlich, vom Stifter der „Georg Austen Stiftung Solidarität“ unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Das Bonifatiuswerk e.V. und der Stifter sowie der Vorstand der „Georg Austen Stiftung Solidarität“ erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

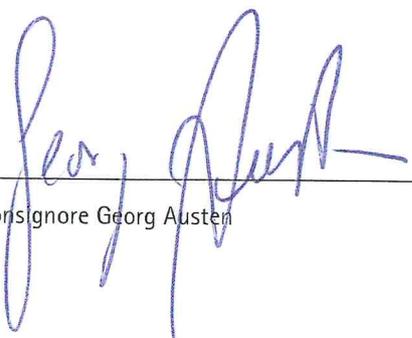
§ 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an das Bonifatiuswerk e.V. mit Sitz in Paderborn. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

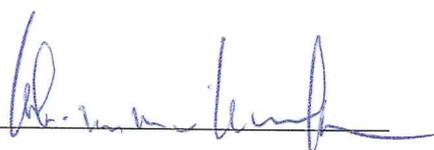
Paderborn, den 23.8.2011

Stifter der „Georg Austen Stiftung Solidarität“

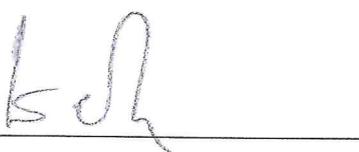
Treuhänder



Monsignore Georg Austen



Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.



Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.

Treuhänder:

Bonifatiuswerk der deutschen

Katholiken e.V..

Kamp 22

33098 Paderborn

Tel. 05251 / 29 96 - 0